

## Bekanntmachung

### Planfeststellungsverfahren für 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen-Schwarzheide, Bl.6828, Neubau Mast 83n, Az. 27.2-1-367

#### I.

Die envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) hat beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Neuerrichtung des Mast Nr. 83n und den Betrieb der o.a. 110-kV-Freileitung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) und §§ 72-77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt. Das LBGR ist im Land Brandenburg zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Für den Neubau des Mastes Nr. 83n und dessen leitungstechnische Anbindung an den Bestandsmast Nr. 82 der 110-kV-Freileitung Großräschen-Schwarzheide, Bl. 6828, und den Bestandsmast Nr. 1L der 110-kV-Freileitung Schwarzheide-Lauchhammer/West, Bl. 6950, soll ein Planfeststellungsverfahren geführt werden.

Die Maßnahme wird erforderlich, um den mit dem Neubau der 110-kV-Schaltanlage verbundenen Umbau in ihrem Versorgungsnetz, im Netzbereich Brandenburg, am Standort Schwarzheide sicherzustellen.

Die beantragte Planfeststellung entfaltet gem. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf.

#### II.

Das LBGR stellte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit dem Schreiben vom 17.02.2022 (Az. 27.2-1-280) fest, dass das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Hiermit wird die Anhörung (§ 43a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG) zu den Planunterlagen eingeleitet. Die Planunterlagen werden in der Zeit vom

**07.10.2024 bis einschließlich 06.11.2024**

auf der Internetseite des LBGR:

[www.lbgr.brandenburg.de](http://www.lbgr.brandenburg.de) (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren/Planfeststellungsverfahren/Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG)

sowie durch Verlinkung auf den Internetseiten folgender betroffener Gemeinden:

Stadt Schwarzheide, abzurufen unter: [www.stadt-schwarzheide.de](http://www.stadt-schwarzheide.de) (Hauptmenü: Verwaltung/Amtl. Bekanntmachungen)

zur allgemeinen Einsicht zugänglich gemacht. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die zuständige Behörde (LBGR, o.g. betroffene Gemeinde) zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (§ 43a Nr. 3 EnWG).

Die von enviaM eingereichten Planfeststellungsunterlagen umfassen insbesondere:

*im Fachtechnischen Teil*

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarten: Nachweis gemäß 26. BImSchVVwV
- Lagepläne, die den Verlauf der Trasse und in Anspruch zu nehmende Grundstücke zeigen
- Bauwerksverzeichnis, bestehend aus Kreuzungs-, Mast- sowie Koordinatenliste

*im Rechtserwerb*

- Erläuterung
- Verzeichnis (Freileitung, Zuwegungen, Holzungen und Pächter)
- Lagepläne (Trasse, Holzungen, Ausgleichsmaßnahmen, Zuwegungen, Arbeits- und Montageflächen)

*im Ökologisch-fachlichen Teil*

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Fachbeitrag Naturschutz - Freileitung

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG während der Auslegung der Planunterlagen und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist spätestens bis einschließlich **20.11.2024** (Posteingang) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan bei

**Stadt Schwarzheide, Ruhlander Str. 102, 01987 Schwarzheide**

oder dem

**Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus  
(Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde)**

erheben. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form per E-Mail ist unzulässig.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können gem. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gem. § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen und Stellungnahmen gemäß § 43a Nr. 2 EnWG unterrichtet. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist kann das LBGR gem. § 43a Nr. 3 EnWG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG auf eine Erörterung verzichten oder die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden mit den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern. Ein Erörterungstermin findet gem. § 43a Nr. 3 EnWG nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gem. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das LBGR entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin zugestellt (§ 43b Nr. 3 S. 1 EnWG). Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite des LBGR mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügbaren Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43b Nr. 3 S. 2 EnWG).

### III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den von dem Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin nach § 44a Abs. 3 EnWG ab dem Beginn der Auslegung der Planunterlagen ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

gez. Weiss